

U 7 1 3 A 7

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

10/86

14. Mai 1986

Nichtamtlicher Teil

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie
an der Universität Dortmund vom 13. März 1986

Seite 1 - 5

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
an der Universität Dortmund
Vom 13. März 1986

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 266. Sitzung am 30. Januar 1986 die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 12. März 1986 - II B 3 - 8145.9 - genehmigt hat.

Die Veröffentlichung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1986 (GABl.NW. 4/1986 S. 233). Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie ist mit Wirkung vom 1. April 1986 in Kraft getreten. Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemie
an der Universität Dortmund
Vom 13. März 1986**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Umfang und Art der Prüfung, Wiederholung der Fachprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bewertung der Diplomprüfung
- § 22 Zeugnis
- § 23 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 25 Aberkennung des Diplomgrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Lehre und Studium sollen dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Chemie so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Chemie der Universität Dortmund den akademischen Grad „Diplom-Chemiker“ bzw. „Diplom-Chemikerin“ (Dipl.-Chem.).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel der erste berufsqualifizierende Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Studiensemester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll etwa 250 Semesterwochenstunden betragen; davon sollen auf den Wahlbereich etwa 15 Semesterwochenstunden entfallen. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel unmittelbar nach dem vierten Studiensemester abgeschlossen werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung kann in zwei Abschnitte (Teilprüfungen) geteilt werden. Wählt ein Kandidat die Teilung der Diplom-Vorprüfung in zwei Teilprüfungen, so soll die Meldung zur ersten Teilprüfung bis zum Ende des dritten Studiensemesters, die Meldung zur zweiten Teilprüfung bis zum Ende des vierten Studiensemesters erfolgen. Wird die Diplom-Vorprüfung in einem Prüfungstermin abgelegt, soll die Meldung zum Ende des vierten Studiensemesters erfolgen.

(3) Die Diplomprüfung umfaßt die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit.

(4) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind in einem Prüfungstermin durchzuführen. Die Meldung zur Diplomprüfung soll bis zum Ende des achten Semesters erfolgen. Das Thema der Diplomarbeit wird nach Ablegen der Fachprüfungen der Diplomprüfung ausgegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der in den Absätzen 2 und 4 sowie § 3 Abs. 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung und der ihm durch die Diplomprüfungsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben wird vom Fachbereich Chemie der Universität Dortmund ein Prüfungsausschuß eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Professoren, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten des Diplomstudienganges Chemie. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die im Fachbereich Chemie hauptamtlich tätige Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sein müssen, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Gleichzeitig werden ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit für die studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, für die weiteren Mitglieder drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder die Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Festlegung der Prüfer und Beisitzer.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens drei Professoren, anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach an der Universität Dortmund ausgeübt hat. Ein Prüfer kann einen Kandidaten nur in einem Prüfungsfach prüfen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die Ablehnung eines Vorschlages ist schriftlich zu begründen. Der Prüfling hat das Recht, die Beisitzer wegen Befangenheit abzulehnen.

(4) Die Namen der Prüfer und Beisitzer sind dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Chemie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Zwischen dem Oberstufenkolleg und den zuständigen Fachbereichen geschlossene Rahmenvereinbarungen über die Anrechnung von Leistungen sind zu beachten.

(7) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten sowie über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dazu notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß im Benehmen mit einem zuständigen Fachvertreter.

(8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassungsantrag

(1) Der Kandidat hat beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung, im Falle des § 4 Abs. 2 die Zulassung zu jeder Teilprüfung schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind die Nachweise über folgende Zulassungsvoraussetzungen beizufügen:

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife),
- die Einschreibung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Dortmund mindestens im letzten Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu einer Teilprüfung oder die Bescheinigung über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- die Studienkarte mit den Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen oder Kursen:
 - Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie (Kurs AC 1) (1 Leistungsnachweis) zur Fachprüfung Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie,
 - Organische Chemie (Kurs OC 1) (1 Leistungsnachweis) zur Fachprüfung Grundzüge der Organischen Chemie,
 - Physikalische Chemie (Einführung in die Physikalische Chemie und Kurs PC 1) (2 Leistungsnachweise) zur Fachprüfung Grundzüge der Physikalischen Chemie,
 - Physikalischer Grundkurs für Chemiestudenten (1 Leistungsnachweis) zur Fachprüfung Grundzüge der Experimentalphysik,
 - Mathematik für Chemiker (1 Leistungsnachweis),
 - Einführung in die Technische Chemie (1 Leistungsnachweis).

Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind außerdem beizufügen

- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Chemie nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verwirkt hat (§ 14 Abs. 2) oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
- im Falle des § 4 Abs. 2 eine Erklärung über die für die Teilprüfungen gewählten Prüfungsfächer,
- eine Erklärung, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern zu einer mündlichen Prüfung widerspricht (§ 12 Abs. 5).

4. Vorschläge für die Prüfer gemäß § 6 Abs. 3.

(4) Wird die Diplom-Vorprüfung in zwei Teilprüfungen gemäß § 4 Abs. 2 abgelegt, sind bei der Meldung zur ersten Teilprüfung von den in Absatz 2 Nr. 3 genannten nur die den gewählten Prüfungsfächern zugeordneten Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen. Die übrigen in Absatz 2 Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen bei der Meldung zur zweiten Teilprüfung nachgewiesen werden.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 9 Satz 1 dessen Vorsitzender aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Kandidaten schriftlich oder mündlich, im Falle der Ablehnung schriftlich mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat (§ 14 Abs. 2).

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Studienfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in folgenden vier Prüfungsfächern:

- Grundzüge der Anorganischen und Analytischen Chemie,
- Grundzüge der Organischen Chemie,
- Grundzüge der Physikalischen Chemie,
- Grundzüge der Experimentalphysik.

Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern im Grundstudium zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von zwei Wochen abzulegen. Wählt der Kandidat die Teilung in zwei Teilprüfungen, so ist jede Teilprüfung innerhalb von zwei Wochen abzulegen.

(4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in jedem Fach in der Regel 30 Minuten (mindestens 20, höchstens 45 Minuten).

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich zur gleichen Prüfung für einen späteren Prüfungstermin gemeldet haben, sind als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, kann der Prüfer den Störer oder auch alle Zuhörer ausschließen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Einzelnote um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote lautet

- bei einer Bewertung bis 1,3 = sehr gut,
- bei einer Bewertung von 1,7 bis 2,3 = gut,
- bei einer Bewertung von 2,7 bis 3,3 = befriedigend,
- bei einer Bewertung von 3,7 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einer Bewertung über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung kann frühestens nach zwei Monaten, die zweite Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat; die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsfächern erzielten Fachnoten, die Gesamtnote sowie die Noten der Leistungsnachweise enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Die Frist des § 14 Abs. 2 ist anzugeben.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind Nachweise über folgende Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern diese Nachweise dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder das Zeugnis über die bestandene Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 8),
2. die Immatrikulationsbescheinigung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Dortmund oder die Bescheinigung über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG,
3. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 oder eine gemäß § 7 Abs. 3 gleichwertige Prüfungsleistung.

4. die Studienkarte mit den Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Kursen.

- Anorganische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene (1 Leistungsnachweis) zur Fachprüfung Anorganische Chemie,
- Organische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene (1 Leistungsnachweis) zur Fachprüfung Organische Chemie,
- Physikalische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene (3 Leistungsnachweise) zur Fachprüfung Physikalische Chemie,
- Technische Chemie, Kurs für Fortgeschrittene (2 Leistungsnachweise) zur Fachprüfung Technische Chemie,
- zwei Praktika nach Wahl des Kandidaten nach näherer Bestimmung der Studienordnung (Wahlpraktika) (2 Leistungsnachweise).

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 20 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Zulassung (§ 9 Abs. 3 Nm. 1, 3 und 4 sowie Abs. 5) und das Zulassungsverfahren (§ 10) der Diplom-Vorprüfung sinngemäß.

§ 17

**Umfang und Art der Prüfung.
Wiederholung der Fachprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus vier Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sind mündliche Prüfungen in den Fächern

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Physikalische Chemie,
4. Technische Chemie.

Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern im Studium zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sind grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen durchzuführen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 und der §§ 12 bis 14 entsprechend.

(4) Das Thema der Diplomarbeit wird nach Ablegung der Fachprüfungen ausgegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit, die in der Regel eine experimentelle Arbeit ist, soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und seinen Gedankengang und die Ergebnisse verständlich darzulegen.

(2) Die Diplomarbeit ist nach Bestehen der mündlichen Prüfungen in einem der Fächer anzufertigen, in dem auch ein Wahlpflichtpraktikum durchgeführt worden ist. Sie kann von jedem in Forschung und Lehre im Fachbereich Chemie oder dem Lehrbereich Technische Chemie im Fachbereich Chemietechnik hauptamtlich tätigen Professor oder Privatdozenten ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Wahl des Betreuers und für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) Der Betreuer hat die Ausgabe des Themas dem Prüfungsausschuß anzuzeigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Kann ein Kandidat keinen Betreuer benennen, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten dafür, daß dieser das Thema der Diplomarbeit und einen Betreuer erhält. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, daß sie innerhalb der Bearbeitungszeit fertiggestellt werden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder im Einvernehmen mit dem Betreuer geändert werden. Das neue oder geänderte Thema sowie der Beginn der Neubearbeitung sind aktenkundig zu machen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Bei schwerwiegenden Gründen kann im Einzelfall der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten nach Anhörung des Betreuers eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Monate vornehmen. Die gesamte Bearbeitungszeit darf nicht mehr als zwölf Monate umfassen.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit gemäß § 18 Abs. 5 und 7 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher maschinengeschriebener und gehefteter Ausfertigung abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den zweiten Prüfer. Die einzelne Bewertung ist innerhalb von sechs Wochen gemäß § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, entscheidet der Prüfungsausschuß gemeinsam mit den Prüfern über die endgültige Bewertung.
- (3) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 18 Abs. 6 ist bei der Wiederholung jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat; im übrigen gilt § 18 entsprechend.

**§ 20
Zusatzfächer**

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 21
Bewertung der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachnoten der vier Prüfungsfächer und die Bewertung der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind. Andernfalls ist die Diplomprüfung nicht bestanden.
- (2) Die vier Fachnoten und die doppelt gewichtete Bewertung der Diplomarbeit werden gemäß § 13 Abs. 4 und 5 zu einer Gesamtnote zusammengefaßt.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilen, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt der Fachnoten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

**§ 22
Zeugnis**

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so soll ihm innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Prüfungsfächer, das Thema der Diplomarbeit, die Namen der Prüfer, die Fachnoten, die Bewertung der Diplomarbeit, die Gesamtnote, die Noten der Leistungsnachweise sowie auf Antrag die Noten der Zusatzfächer und deren Studienumfang.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

**§ 23
Diplom**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs Chemie und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Chemie versehen.

IV. Schlußbestimmungen

**§ 24
Un Gültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 25
Aberkennung des Diplomgrades**

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereich Chemie.

**§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 27
Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die das Grundstudium im Sommersemester 1986 beginnen. Sie findet ferner bezüglich der Diplomprüfung Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten die Diplom-Vorprüfung abschließen.
- (2) Studenten, für die nach Absatz 1 diese Prüfungsordnung keine Anwendung findet, werden nach der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Chemie in der Fassung vom 8. Juni 1979 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 8/79), berichtigt am 27. 5. 1980 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 9/80) und 15. 4. 1982 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 3/82), geprüft.
- (3) Studenten, für die nach Absatz 1 diese Prüfungsordnung keine Anwendung findet, können beim Prüfungsausschuß beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich und gilt auch für alle folgenden Prüfungen. Der Antrag kann nicht von Kandidaten gestellt werden, die sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

**§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung der Abteilung Chemie in der Fassung vom 8. Juni 1979 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 8/79), berichtigt am 27. 5. 1980 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 9/80) und 15. 4. 1982 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 3/82), außer Kraft. § 27 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie vom 6. 11. 1985 und des Senats der Universität Dortmund vom 30. 1. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 3. 1986 - II B 3-8145.9.

Dortmund, den 13. März 1986

Der Rektor
der Universität Dortmund
In Vertretung
Dr. Röken